

4337/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 17. Juli 1998 unter der Nr. 4793/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Polizeigroßeinsatz zur Überprüfung Von Fahrgästen im kommerziellen Interesse der Wiener Stadtwerke Verkehrsbetriebe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Seit wann werden derartige gemeinsame Schwerpunkt - Kontroll - Aktionen der Verkehrsbetriebe und der Exekutive durchgeführt?
2. Wieviele derartige Schwerpunktaktionen fanden bereits statt, wo fanden sie jeweils statt, wann fanden sie jeweils statt (bitte genaue Daten angeben) und wie lange dauerten die Einsätze jeweils?
3. Welche Einheiten der Exekutive waren an diesen Schwerpunkt - Aktionen beteiligt? (Falls mehrere Organisationseinheiten beteiligt waren, bitte jeweils die Zahl der involvierten Exekutivorgane pro Organisationseinheit anführen!)
4. Welche gesetzliche Bestimmung ist Grundlage dieses "präventiven" Einsatzes gegen Schwarzfahrer/innen?
5. a) Haben Sie veranlaßt, daß vor allem junge Menschen in Jeans und dunkelhaarige bzw. dunkelhäutige Menschen sehr rüde angehalten und kontrolliert werden?
b) Wenn ja, wie rechtfertigen Sie dies?
c) Wenn nein, was werden Sie tun, um in Zukunft bei jeder Art von Amtshandlung zu verhindern, daß diskriminierende bzw. sogar offen rassistische Motive zutage treten?
6. Halten Sie es im Sinne der Verhältnismäßigkeit für angebracht, wenn hypothetische Schwarzfahrer/innen von bewaffneten Exekutivorganen angehalten werden?
7. Die Einsätze dienen den kommerziellen Interesse der Wiener Stadtwerke

a) Welche finanziellen Leistungen wurden für diese massiven Exekutiveinsätze den Wiener Stadtwerke Verkehrsbetrieben - gegliedert nach den bisher durchgeführten einzelnen Einsätzen - In Rechnung gestellt?

b) Wieviel wurde tatsächlich für jeden einzelnen Einsatz geleistet?

8. a) Ist damit zu rechnen, daß die ohnehin überlastete Polizei demnächst auch für andere Unternehmen Bewachungsdienste übernehmen wird, also etwa in Kaufhäusern oder Supermärkten?

b) Wenn ja, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage?

c) Wenn nein, wie erklärt sich die Sonderstellung der Wiener Stadtwerke Verkehrsbetriebe?

9. Bei Veranstaltungen von Kunst - und Kulturinitiativen bzw. bei Jugendveranstaltungen müssen die Veranstalter/innen selbst die Kosten der von der Exekutive für erforderlich gehaltenen Bewachung und Sicherung übernehmen. Wieviel wird bei derartigen Jugend - und Kulturveranstaltungen im Durchschnitt in Rechnung gestellt?

10. Sehen Sie nicht eine gewisse Diskrepanz zwischen der "Hilfsbereitschaft" der Polizei für Jugend - und Kulturinitiativen bzw. für die wirtschaftlichen Anliegen der Wiener Stadtwerke Verkehrsbetriebe?

11. Werden Sie daraus politische Konsequenzen ziehen?

a) Wenn ja, in welche Richtung?

b) Wenn nein, warum nicht?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Von der Bundespolizeidirektion Wien und den Wiener Verkehrsbetrieben werden keine gemeinsam geplanten "Schwerpunkt - Kontrollaktionen" durchgeführt. Von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden seit 1994 sogenannte U - Bahnstreifen abgehalten. Das Hauptaugenmerk dieser Aktionen richtet sich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im sensiblen Bereich der U - Bahnstationen.

Keinesfalls werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu angehalten, die Fahrtausweise der Fahrgäste der Wiener

Verkehrsbetriebe zu überprüfen.

Es kommt vor, daß sich die Organe der Wiener Verkehrsbetriebe den polizeilichen Schwerpunktaktionen anschließen und zur gleichen Zeit an der gleichen Örtlichkeit Fahrtausweise überprüfen. Da die Kontrollorgane der Verkehrsbetriebe immer häufiger von Schwarzfahrern täglich

angegriffen werden, nützen sie die Anwesenheit der Polizeibeamten für ihre persönliche Sicherheit.

Zu Frage 2:

Pro Kalendermonat werden von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der BPD Wien rund dreißig U - Bahnstreifen durchgeführt. Die in Rede stehenden Einsätze dauern in der Regel 6 Stunden und werden in den verschiedensten U - Bahnstationen abgehalten. Die Auswahl der Örtlichkeiten und die Beginnzeit richtet sich nach den sicherheitspolizeilichen Notwendigkeiten. Die genaue Festlegung und Planung erfolgt durch die zuständigen Bezirkspolizeikommissariate.

Zu Frage 3:

Diese Schwerpunktaktionen werden von den Kräften der einzelnen SW - Bezirksabteilungen bestritten. In sehr seltenen Einzelfällen werden diese Beamte durch Kollegen der Sondereinheit WEGA unterstützt. Im Regelfall nehmen an einer solchen Aktion 8 Beamte teil.

Zu Frage 4:

Als gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei den Schwerpunktaktionen in den U - Bahnstationen dient das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGB1 1991/566.

Gerade in den letzten Monaten mußten die Organe der Bundespolizei - direktion Wien ein vermehrtes Auftreten des Drogenhandels im Bereich der U - Bahnstationen feststellen. Durch den Einsatz der U - Bahnstreifen soll und wird dem illegalen Handel mit Suchtmittel Einhalt geboten.

Zu Frage 5:

Durch kein Organ der Bundespolizeidirektion Wien wurde veranlaßt, daß vor allem junge Menschen in Jeans oder dunkelhaarige bzw. dunkelhäutige Menschen rüde angehalten und speziell kontrolliert werden sollten. Darüberhinaus besteht für jeden Beamten die Verpflichtung bei der Aufgabenerfüllung alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der ethnischen oder nationalen Herkunft etc. empfunden zu werden (Auszug SPG § 5/1)

Zu Frage 6:

Der Einsatz von (uniformierten) Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bereich von U - Bahnstationen dient überwiegend der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Der Überwachungs - und Streifendienst von Beamten der Bundespolizei - direktion Wien stellt im Sinne der Verhältnismäßigkeit eine optimale Maßnahme dar, um der vorgegebenen Aufgabenerfüllung gerecht zu werden.

Zu Frage 7:

Da der Einsatz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient, werden den Wiener Verkehrsbetrieben keine Kosten verrechnet.

Zu Frage 8:

Nein. Bezuglich Punkt c.) wird angeführt, daß die Wiener Verkehrsbetriebe keine Sonderstellung haben.

Zu Frage 9:

Ist aufgrund eines Bescheides einer Veranstaltungsbehörde die Überwachung eines Vorhabens durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angeordnet, so hat der Veranstalter Überwachungsgebühren zu leisten. Als gesetzliche Grundlage einer solchen Anordnung von Überwachungsgebühren kann z.B. § 25 Abs.6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, § 96 Abs. der StVO oder § 48a SPG dienen. Die Überwachungsgebühr für Überwachungsdienste beträgt gemäß Sicherheitgebührenverordnung, BGBI. 199996/389, für jedes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ATS 200.- für jede angefangene halbe Stunde. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind ATS 300.- je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

Diese Gebühren belaufen sich bei Sportveranstaltungen, die im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge ein öffentliches Interesse darstellen ATS 150.- bzw. ATS 200.- und wenn diese Sportveranstaltungen überdies nicht Erwerbsinteressen dienen ATS 75.-. Die Anzahl der zu entsendenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richtet sich

nach der Art der Veranstaltung, sodaß eine generelle Aussage, wieviel im Durchschnitt einem Veranstalter für die Überwachungstätigkeit von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Rechnung gestellt wird, nicht möglich ist.

Zu Frage 10:

Die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführten U - Bahnstreifen haben und hatten zu keiner Zeit das Ziel, die wirtschaftlichen Interessen der Wiener Verkehrsbetriebe zu verfolgen.

Zu Frage 11:

Nein, zumal bei genauer Prüfung des konkreten Sachverhaltes keine gesetzeswidrigen Handlungen erkannt wurden. Das Einschreiten der Organe der Bundespolizeidirektion Wien war im Sinne der Aufgabenerfüllung notwendig und erfolgte unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.